



Stadtkanzlei

---

Sitzung vom 28. November 2019, Traktandum 7

SRB Nr. 2019-578

---

**Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 2. Lesung**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft).  
(46 Ja, 17 Nein, 0 Enthalten)

Er beschliesst folgende Ergänzungen zum Gemeinderatsantrag:

2. Art. 86c Abstimmungs und Wahlkampagnen:  
<sup>1-3</sup> unverändert.  
<sup>4</sup> **Die Finanzierung von Initiativen und Referenden sind rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind (neu).**  
(31 Ja, 30 Nein, 4 Enthalten; Stichentscheid der Vizepräsidentin)
3. Art. 86d Offenlegung von Spenden  
<sup>1</sup> Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen, **bezogene bezahlte Arbeitszeit (neu)** sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.  
<sup>2-5</sup> unverändert.  
(31 Ja, 17 Nein, 15 Enthalten)
4. Art. 86d Offenlegung von Spenden  
<sup>1</sup> unverändert.  
<sup>2</sup> Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. **Ausgenommen sind Spendentöpfe an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen, wobei der Maximalbetrag für einen anonymen Beitrag in einen Spendentopf auf 100 Franken festzulegen ist (neu).**  
<sup>3-5</sup> unverändert.  
(33 Ja, 27 Nein, 4 Enthalten)
5. **Art. 86d<sup>bis</sup> (neu) Definition weitere geldwerte Leistungen**  
**Der Gemeinderat definiert das Nähere durch Verordnung (neu).**  
(35 Ja, 25 Nein, 5 Enthalten)

6. Art. 86b Listen und Kandidierende

<sup>1-3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. **Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden (neu).**

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen:

<sup>1-2</sup> unverändert.

<sup>3</sup> Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- und Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. **Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden (neu).**

(65 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

7. Art. 86d Offenlegung von Spenden

<sup>1</sup> unverändert.

<sup>2</sup> Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. **Anonym eingegangene Spenden sind wenn möglich zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen System befassen, weiterzugeben (neu).**

(47 Ja, 15 Nein, 2 Enthaltungen)

8. Er genehmigt die so bereinigte Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern die Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen gemäss Beilage.

(46 Ja, 17 Nein, 0 Enthaltungen)

9. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

(46 Ja, 17 Nein, 0 Enthaltungen)

10. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat zur Vornahme redaktioneller und gesetzestechnischer Anpassungen an der Vorlage.

(43 Ja, 18 Nein, 3 Enthaltungen)

11. Der Stadtrat weist die Abstimmungsbotschaft zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurück.

(32 Ja, 27 Nein, 2 Enthaltungen)

Namens des Stadtrats  
Die 1. Vizepräsidentin

03.12.2019


X 

---

Signiert von: Barbara Susanne Nyffeler Friedli (Qualified Signature)

Die Stv. Ratssekretärin

03.12.2019

X 

---

Signiert von: Jacqueline Marie-Louise Cappis (Qualified Signature)